

Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 – ARÄG 2009

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz 1965, das Unternehmensgesetzbuch, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Umwandlungsgesetz, das Spaltungsgesetz, das Kapitalberichtigungsgesetz, das Gesellschafter-Ausschlussgesetz, das Übernahmegesetz und das Börsegesetz geändert werden (Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 – ARÄG 2009)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Aktiengesetzes 1965
Artikel 2	Änderung des Unternehmensgesetzbuchs
Artikel 3	Änderung des GmbH-Gesetzes
Artikel 4	Änderung des SE-Gesetzes
Artikel 5	Änderung des Umwandlungsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Spaltungsgesetzes
Artikel 7	Änderung des Kapitalberichtigungsgesetzes
Artikel 8	Änderung des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes
Artikel 9	Änderung des Übernahmegesetzes
Artikel 10	Änderung des Börsegesetzes
Artikel 11	Schlussbestimmungen

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes 1965

Das Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2008, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 13 lauten samt Überschriften:

„Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

(2) Eine Aktiengesellschaft ist börsennotiert, wenn ihre Aktien zum Handel an einer anerkannten Börse im Sinn des § 2 Z 32 BWG zugelassen sind.

Firma, Sitz

§ 2. (1) Die Firma der Aktiengesellschaft muss, auch wenn sie nach § 22 UGB oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ enthalten; die Bezeichnung kann abgekürzt werden.

(2) Als Sitz der Aktiengesellschaft ist derjenige Ort zu bestimmen, in dem die Gesellschaft einen Betrieb hat, in dem sich die Geschäftsleitung befindet oder in dem die Verwaltung geführt wird. Von dieser Vorschrift darf aus wichtigem Grund abgewichen werden.

Grundkapital

§ 3. Das Grundkapital hat auf einen in Euro bestimmten Nennbetrag in der Höhe von mindestens 70 000 Euro zu lauten.

Art und Mindestbeträge der Aktien

§ 4. (1) Aktien können entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden. Beide Aktienarten dürfen in der Gesellschaft nicht nebeneinander bestehen.

(2) Nennbetragsaktien müssen auf mindestens einen Euro oder auf ein Vielfaches davon lauten. Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich nach dem Verhältnis des Nennbetrags zum Grundkapital.

(3) Stückaktien haben keinen Nennbetrag. Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der Anteil bestimmt sich nach der Zahl der ausgegebenen Aktien. Der auf eine einzelne Aktie entfallende Teil des Grundkapitals muss mindestens einen Euro betragen.

(4) Nennbetragsaktien über einen anderen Nennbetrag (Abs. 2) und Stückaktien über einen geringeren anteiligen Betrag (Abs. 3) sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe haften die Ausgeber den Besitzern zur ungeteilten Hand.

(5) Die Aktien sind unteilbar.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilsscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).

Ausgabebetrag der Aktien

§ 5. (1) Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag oder den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.

(2) Für einen höheren Betrag ist die Ausgabe zulässig.

Inhaber- und Namensaktien, Zeichenscheine

§ 6. (1) Die Aktien können als Inhaber- oder als Namensaktien ausgegeben werden.

(2) Sie müssen als Namensaktien ausgegeben werden, wenn sie vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden; der Betrag der Teilleistungen ist in der Aktie anzugeben.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass auf Verlangen eines Aktionärs seine Namensaktie in eine Inhaberaktie oder seine Inhaberaktie in eine Namensaktie umzuwandeln ist.

(4) Zeichenscheine (§ 4 Abs. 6) müssen auf Namen lauten. Zeichenscheine auf den Inhaber sind nichtig; für den Schaden aus der Ausgabe haften die Ausgeber den Besitzern zur ungeteilten Hand.

Aktienurkunden

§ 7. (1) In der Satzung oder durch eine Satzungsänderung (§ 146) kann der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

(2) Zur Unterzeichnung von Aktienurkunden und Zeichenscheinen genügt eine vielfältige Unterschrift. Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann von der Beachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden. Die Formvorschrift muss in der Urkunde enthalten sein.

(3) Soweit über Namensaktien Urkunden ausgestellt worden sind, können sie durch Indossament übertragen werden. Für die Form des Indossaments, den Rechtsausweis des Inhabers und seine Verpflichtung zur Herausgabe gelten die Art. 12, 13 und 16 des Wechselgesetzes 1955, BGBl. 1955 Nr. 49, sinngemäß. Bei der Anmeldung zur Eintragung des Erwerbers in das Aktienbuch ist der Gesellschaft die Aktienurkunde vorzulegen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente und der Abtretungserklärungen, aber nicht die Unterschriften zu prüfen. Diese Vorschriften gelten auch für Zeichenscheine.

Nachweis der Aktionärsenschaft bei Inhaberaktien

§ 8. (1) Soweit Aktionäre bei Inhaberaktien gegenüber der Gesellschaft zur Ausübung ihrer Rechte die Tatsache oder den Umfang ihres Aktienbesitzes nachweisen müssen, genügt anstelle der Vorlage der Aktienurkunden die Vorlage einer von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz in Textform (Abs. 2) ausgestellten Bestätigung des Anteilsbesitzes (Depotbestätigung). Die Depotbestätigung hat die folgenden Angaben zu enthalten:

1. Firma und Anschrift des die Depotbestätigung ausstellenden Kreditinstituts;

2. Name (Firma) und eine für die Zustellung maßgebliche Anschrift des Aktionärs, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird;
3. die Anzahl sowie gegebenenfalls Nennbetrag und Gattung der Aktien des Aktionärs und
4. den Stichtag oder den Zeitraum, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Soll durch die Depotbestätigung der Nachweis der gegenwärtigen Eigenschaft als Aktionär geführt werden, so darf der Stichtag nicht länger als sieben Tage vor dem Einlegen der Bestätigung bei der Gesellschaft zurückliegen; die Satzung kann diesen Zeitraum verkürzen, wenn die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Stelle Depotbestätigungen von Kreditinstituten auf direktem elektronischen Weg entgegennimmt.

(2) Ist durch dieses Bundesgesetz die Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung schriftlich im Sinn des § 886 ABGB oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben werden, sodass die Person des Erklärenden und der Inhalt der Erklärung verlässlich festgestellt werden können. Diese Voraussetzungen gelten jedenfalls als erfüllt:

1. bei Erklärungen, die mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur (§ 2 Z 3 SigG) versehen sind,
2. bei elektronischer Übermittlung der Kopie eines unterschriebenen Dokuments oder
3. bei Datenübertragung unter Verwendung von Zugangscodes, mit denen die Teilnehmer eines Netzes eindeutig identifiziert werden können.

(3) Die Satzung kann bestimmen, in welcher konkreten Form die Gesellschaft Depotbestätigungen entgegennimmt, wobei eine börsennotierte Gesellschaft keine strengeren Formvorschriften aufstellen darf, als zur verlässlichen Feststellung der Identität des Erklärenden und des Inhalts der Erklärung notwendig und angemessen ist. Die Satzung kann weitere Personen festlegen, von denen Depotbestätigungen als Nachweis der Aktionärs-eigenschaft akzeptiert werden. Die Satzung einer nicht börsennotierten Gesellschaft kann eine von Abs. 1 abweichende Art des Nachweises verlangen.

Aktien besonderer Gattung

§ 9. Einzelne Gattungen von Aktien können verschiedene Rechte haben, namentlich bei der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens.

Stimmrecht

§ 10. (1) Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge, bei Stückaktien nach deren Zahl ausgeübt. Ein Aktionär kann für verschiedene Aktien unterschiedlich abstimmen.

(2) Für den Fall, dass ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, kann die Satzung das Stimmrecht durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen beschränken.

(3) Mehrstimmrechtsaktien sind unzulässig.

Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

§ 11. (1) Für Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind, kann das Stimmrecht ausgeschlossen werden (Vorzugsaktien ohne Stimmrecht).

(2) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dürfen nur bis zu einem Drittel des Grundkapitals ausgegeben werden.

(3) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gewähren mit Ausnahme des Stimmrechts die jedem Aktionär aus der Aktie zustehenden Rechte.

(4) Wird der Vorzugsbetrag bei der Verteilung des Gewinns in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und der Rückstand im darauffolgenden Jahr nicht neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht so lange, bis die Rückstände nachgezahlt sind.

Veröffentlichungen der Gesellschaft

§ 12. Bestimmt dieses Bundesgesetz oder die Satzung, dass eine Veröffentlichung der Gesellschaft zu erfolgen hat, so hat diese im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu erfolgen. Daneben kann die Satzung andere Informationsmedien bezeichnen.

Sprachenregelung

§ 13. (1) Die Satzung kann jene Sprache oder Sprachen abschließend festlegen, in der oder denen Aktionäre rechtswirksam Mitteilungen an die Gesellschaft richten können, wobei jedenfalls Mitteilungen

in deutscher Sprache und, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist, Mitteilungen in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache zuzulassen sind. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gilt eine solche Festlegung auch für Depotbestätigungen (§ 8), die vom ausstellenden Kreditinstitut an die Gesellschaft übermittelt werden.

(2) Wird den Aktionären ein in der Hauptversammlung zu fassender Beschluss in verschiedenen Sprachfassungen vorgelegt, so ist für die Beurteilung von Inhalt und Gültigkeit des Beschlusses stets die jedenfalls vorzulegende deutsche Sprachfassung maßgeblich. Gleiches gilt für Bekanntmachungen, Berichte oder sonstige Unterlagen der Gesellschaft, soweit die Gültigkeit eines Beschlusses von deren Inhalt abhängt.“

2. In § 16 Abs. 1 werden vor dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Die Aktionäre, die den Gesellschaftsvertrag (die Satzung) feststellen, sind die Gründer der Gesellschaft. Es genügt, dass sich an der Feststellung der Satzung ein Aktionär beteiligt.“

3. § 18 entfällt.

4. § 29 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Dokumente sind in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen und in die Urkundensammlung (§ 12 FBG) aufzunehmen.“

5. § 30 entfällt.

6. In § 33

a) wird in Abs. 1 und 3 jeweils das Wort „handelsrechtlichen“ durch das Wort „unternehmensrechtlichen“ ersetzt;

b) lautet Abs. 1 Z 1:

„1. die sonstigen in § 10 Abs. 3, § 12 zweiter Satz, § 17 Z 1 und Z 3 bis 6, §§ 19 und 20 vorgesehenen Festsetzungen;“;

c) werden in Abs. 3 das Klammerzitat „(§ 21, § 30 Abs. 6)“ durch das Klammerzitat „(§ 21)“ und die Wortfolge „in den Bekanntmachungsblättern“ durch den Ausdruck „gemäß § 12“ ersetzt.

7. § 57 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Aktionäre haben die Einlagen nach Aufforderung durch den Vorstand einzuzahlen. Die Aufforderung ist, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, gemäß § 12 zu veröffentlichen.“

8. In § 58 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „in den Bekanntmachungsblättern“ durch den Ausdruck „gemäß § 12“ ersetzt.

9. § 61 lautet samt Überschrift:

„Eintragung im Aktienbuch

§ 61. (1) Namensaktien sind unter folgenden Angaben in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen:

1. Name (Firma) und für die Zustellung maßgebliche Anschrift des Aktionärs, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird;
2. Stückzahl oder Aktiennummer, bei Nennbetragsaktien der Betrag.

(2) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

(3) Geht die Namensaktie auf einen anderen über, so erfolgen Löschung und Neueintragung im Aktienbuch auf Mitteilung und Nachweis.

(4) Ist jemand nach Ansicht der Gesellschaft zu Unrecht als Aktionär in das Aktienbuch eingetragen worden, so kann die Gesellschaft die Eintragung nur löschen, wenn sie vorher die Beteiligten von der beabsichtigten Löschung benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs gesetzt hat. Widerspricht ein Beteiligter innerhalb der Frist, so hat die Löschung zu unterbleiben.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten auch für Zwischenscheine.“

10. § 65 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. auf Grund einer höchstens 30 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung bei einer börsennotierten Gesellschaft. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Hauptversammlung kann den Vorstand auch ermächtigen, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.“

11. In § 67 Abs. 2 wird die Wortfolge „in den Bekanntmachungsblättern“ durch den Ausdruck „gemäß § 12“ ersetzt.

12. In § 86 Abs. 4 wird der Ausdruck „einer Gesellschaft, deren Aktien börsennotiert im Sinn des § 65 Abs. 1 Z 8 sind,“ durch die Wortfolge „einer börsennotierten Gesellschaft“ ersetzt.

13. In § 87 treten an die Stelle der bisherigen Abs. 1 und 1a die folgenden Abs. 1 bis 4; die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden zu Abs. 5 bis 8.

„(1) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Wenn ein Aktionär oder der Aufsichtsrat beantragt, die Mitgliederzahl im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen zu erhöhen oder zu verringern, ist darüber vor der Wahl abzustimmen; im Übrigen bleibt § 119 Abs. 3 unberührt.

(2) Wenn dieselbe Hauptversammlung zwei oder mehr Aufsichtsratsmitglieder zu wählen hat, muss über jede zu besetzende Stelle gesondert abgestimmt werden. Eine Verbindung zu einem einheitlichen Abstimmungsvorgang ist dann zulässig, wenn keine Fernabstimmung oder Abstimmung per Brief stattfindet und sich kein Aktionär dagegen ausspricht.

(3) Wenn dieselbe Hauptversammlung wenigstens drei Aufsichtsratsmitglieder zu wählen hat und sich vor der Abstimmung über die letzte zu besetzende Stelle ergibt, dass wenigstens ein Drittel aller abgegebenen Stimmen bei allen vorangegangenen Wahlen zugunsten derselben Person, aber ohne Erfolg abgegeben worden ist, muss diese Person ohne weitere Abstimmung als für die letzte Stelle gewählt erklärt werden. Diese Bestimmung ist so lange nicht anzuwenden, als sich im Aufsichtsrat ein Mitglied befindet, das auf diese Art durch die Minderheit gewählt wurde. Von diesen Bestimmungen kann die Satzung nur abweichen, indem sie für die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung eine Form der Verhältniswahl vorsieht.

(4) Bei einer börsennotierten Gesellschaft müssen Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Anträge nach Abs. 1 spätestens am vierzehnten Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht werden, widrigenfalls sie nicht in die Abstimmung einbezogen werden dürfen.“

14. In § 88 Abs. 1 wird der Ausdruck „Gesellschaften, deren Aktien nicht im Sinn des § 65 Abs. 1 Z 8 börsennotiert sind,“ durch die Wortfolge „nicht börsennotierten Gesellschaften“ ersetzt.

15. In § 96

a) lautet Abs. 1:

„(1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht sowie gegebenenfalls dem Corporate Governance-Bericht einen Vorschlag für die Gewinnverteilung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diese Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.“;

b) wird in Abs. 3 vor dem Wort „Prüfung“ die Wortfolge „Vorlage und“ eingefügt;

c) wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.“

16. §§ 102 bis 136 lauten samt Überschriften und Abschnittsüberschriften:

„Vierter Abschnitt Hauptversammlung

Erster Unterabschnitt Allgemeines

Wesen der Hauptversammlung

§ 102. (1) Die Hauptversammlung dient der gemeinschaftlichen Willensbildung der Aktionäre in den Angelegenheiten der Gesellschaft.

(2) Die Hauptversammlung muss an einem Ort im Inland stattfinden, den die Satzung bestimmt. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, findet die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft statt oder am Sitz einer inländischen Börse, an der die Aktien der Gesellschaft notiert sind.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass den Aktionären jede Form der Teilnahme an der Hauptversammlung auf elektronischem Weg angeboten wird, sofern die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Vorkehrungen getroffen sind, dass die Person des Erklärenden und der Inhalt der Erklärung verlässlich festgestellt werden können. § 8 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß. Im Besonderen kann die Satzung den Aktionären eine oder mehrere der nachstehend angeführten Formen der Teilnahme anbieten:

1. Teilnahme an einer zeitgleich mit der Hauptversammlung an einem anderen Ort im Inland oder Ausland stattfindenden Versammlung, die entsprechend den Vorschriften für die Hauptversammlung einberufen und durchgeführt wird und für die gesamte Dauer der Hauptversammlung mit dieser durch eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit verbunden ist (Satellitenversammlung);
2. Teilnahme an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung, die es den Aktionären ermöglicht, in Echtzeit dem Verlauf der Verhandlungen zu folgen und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Versammlung zu wenden (Fernteilnahme);
3. Abgabe der Stimme auf elektronischem Weg von jedem Ort aus (Fernabstimmung; § 126).

Neben den in Z 1 bis 3 genannten Fällen gilt auch die Abstimmung per Brief gemäß § 127 als Teilnahme an der Hauptversammlung.

(4) Die Satzung kann auch vorsehen, dass die Hauptversammlung akustisch und allenfalls auch optisch aufgezeichnet und auf diese Weise den nicht anwesenden Aktionären zugänglich gemacht wird (Übertragung der Hauptversammlung). Bei einer börsennotierten Gesellschaft kann auch die öffentliche Übertragung vorgesehen werden.

(5) Ist bei einer Satellitenversammlung (Abs. 3 Z 1) die einwandfreie Kommunikation zwischen den Versammlungsorten nicht gegeben, so hat der Vorsitzende die Versammlung für die Dauer der Störung zu unterbrechen. In den Fällen des Abs. 3 Z 2 und 3 und des Abs. 4 kann ein Aktionär aus einer Störung der Kommunikation nur dann einen Anspruch gegen die Gesellschaft ableiten, wenn die Störung in der Sphäre der Gesellschaft aufgetreten ist.

(6) Für eine Satzungsbestimmung gemäß Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Kapitalmehrheit gemäß § 146 Abs. 1. Mit derselben Mehrheit kann die Satzung den Vorstand ermächtigen, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen.

Zuständigkeit der Hauptversammlung

§ 103. (1) Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz oder in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.

(2) Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn dies der Vorstand oder, sofern es sich um ein gemäß § 95 Abs. 5 seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt, der Aufsichtsrat verlangt.

Ordentliche Hauptversammlung

§ 104. (1) Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs stattfindet (ordentliche Hauptversammlung).

(2) Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen in jedem Fall:

1. die Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses samt Lagebericht sowie gegebenenfalls des Corporate Governance-Berichts (§ 222 UGB), des allfälligen

Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht (§ 244 UGB) und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts (§ 96) sowie allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses (Abs. 4);

2. die Beschlussfassung über die Verteilung des Bilanzgewinns (Gewinnverteilung, Abs. 5);
3. die Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
4. die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr (§ 270 Abs. 1 UGB).

(3) Die Verhandlung über die Gegenstände gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 ist unter einem durchzuführen. Der Abschlussprüfer ist den Verhandlungen zuzuziehen. Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn dies die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder eine Minderheit verlangt, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals erreichen. Das Verlangen der Minderheit ist nur zu berücksichtigen, wenn sie bestimmte Posten des Jahresabschlusses bemängelt. Ist die Verhandlung vertagt, so kann keine neue Vertagung verlangt werden.

(4) Die Hauptversammlung stellt den Jahresabschluss fest, wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt hat oder sich Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entschieden haben.

(5) Bei der Beschlussfassung über die Verteilung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen, soweit sie auf Grund der Satzung hiezu ermächtigt ist. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

Zweiter Unterabschnitt

Vorbereitung der Hauptversammlung

Einberufung

§ 105. (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Personen, die in das Firmenbuch als Vorstand eingetragen sind, gelten als befugt. Das auf Gesetz oder Satzung beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.

(2) Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, vom Vorstand die Einberufung in Textform (§ 8 Abs. 2) unter Vorlage der Tagesordnung und Angabe der begründeten Beschlusanträge verlangen. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten.

(3) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so hat das Gericht die Antragsteller auf deren Verlangen zu ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen. Zugleich hat das Gericht den Vorsitzenden der Versammlung zu bestimmen. Auf die Ermächtigung muss bei der Einberufung hingewiesen werden.

(4) Wenn die Einberufung nicht vom Vorstand ausgeht, ist dieser zur notwendigen Mitwirkung an der ordnungsgemäßen Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung verpflichtet.

(5) Die Kosten der Hauptversammlung trägt in jedem Fall die Gesellschaft.

Inhalt der Einberufung

§ 106. Die Einberufung hat zu enthalten:

1. die Firma der Gesellschaft sowie die genaue Angabe von Tag, Beginnzeit und Ort der Hauptversammlung und einer allfälligen Satellitenversammlung (§ 102 Abs. 3 Z 1) sowie einen Hinweis auf eine allfällige Übertragung (§ 102 Abs. 4);
2. die vorgeschlagene Tagesordnung;
3. eine Angabe darüber, wo und wie der vollständige und ungekürzte Text der Unterlagen und Beschlussvorlagen nach § 108 Abs. 3 erhältlich ist;
4. bei börsennotierten Gesellschaften die Adresse der Internetseite, auf der die in § 108 Abs. 4 genannten Informationen abrufbar sind.
5. Angaben über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109 und 110 sowie die Fristen, bis zu denen diese Rechte ausgeübt werden können; sieht die Satzung ein Auskunftsrecht der Aktionäre (§ 118) vor der Hauptversammlung vor, ist auch die betreffende Satzungsbestimmung zu erläutern; die Einberufung kann sich auf die Angabe der Fristen, bis zu denen diese Rechte ausgeübt werden können, beschränken, sofern sie einen Hinweis darauf enthält, dass ausführliche Informationen über diese Rechte auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar sind; ein allenfalls erforderlicher Nachweis der Aktionärseigenschaft (§ 8) ist zu erläutern;

6. gegebenenfalls den Nachweisstichtag (§ 111 Abs. 1) und die Erklärung, dass nur diejenigen Personen zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, die an diesem Stichtag Aktionäre sind;
7. eine klare und genaue Beschreibung der Verfahren zur Teilnahme an der Hauptversammlung, wobei Verfahren zur Fernteilnahme (§ 102 Abs. 3 Z 2), zur Fernabstimmung (§ 126) oder zur Abstimmung per Brief (§ 127) gesondert zu beschreiben sind; in den letzten beiden Fällen ist der Zeitpunkt genau zu bezeichnen, bis zu dem die Stimmen elektronisch registriert oder bei der Gesellschaft einlangen müssen;
8. Angaben über das Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Vertreter, insbesondere die dafür zu verwendenden Formulare, und die Methoden, wie der börsennotierten Gesellschaft Benachrichtigungen über die Bestellung von Vertretern übermittelt werden können (§ 114 Abs. 2).

Bekanntmachung, Frist

§ 107. (1) Die Einberufung ist spätestens am 30. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung (§ 104), ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung gemäß § 12 zu veröffentlichen. Die Satzung kann längere Fristen für die Einberufung bestimmen.

(2) Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung abweichend von Abs. 1 mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Adresse eines jeden Aktionärs einberufen werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft eine elektronische Postadresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung im Weg der elektronischen Post anstelle eines eingeschriebenen Briefs einwilligen.

(3) Die Frist nach Abs. 1 ist von dem nicht mitzuzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen; fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der vorhergehende Werktag.

(4) Die Einberufung ist jedem Aufsichtsratsmitglied unaufgefordert zu übersenden.

(5) Die Kosten der Bekanntmachung trägt die Gesellschaft.

Bereitstellung von Informationen

§ 108. (1) Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben zu jedem Punkt der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen; zu Wahlen in den Aufsichtsrat sowie zur Bestellung von Abschluss- und Sonderprüfern hat nur der Aufsichtsrat Vorschläge zu machen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Gesellschaft ein Vorschlag eines Aktionärs vorliegt, dem sich Vorstand und Aufsichtsrat anschließen.

(2) Jeder Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds hat die fachliche Qualifikation der vorgeschlagenen Person, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

(3) Der Vorstand hat am Sitz der Gesellschaft über mindestens drei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen:

1. die Wahl- und Beschlussvorschläge gemäß Abs. 1 samt der Angabe, von wem der Vorschlag stammt, sowie gegebenenfalls der zusätzlichen Angabe, dass sich Vorstand oder Aufsichtsrat dem Aktionärsvorschlag anschließen;
2. die Angaben gemäß Abs. 2 und jede sonstige für die Aktionäre bestimmte Begründung oder Erläuterung zu einem Punkt der Tagesordnung;
3. im Fall der ordentlichen Hauptversammlung (§ 104) der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und gegebenenfalls dem Corporate Governance-Bericht (§ 222 UGB), der Konzernabschluss mit dem Konzernlagebericht (§ 244 UGB), der Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie der Bericht des Aufsichtsrats (§ 96);
4. wenn die Hauptversammlung über die Zustimmung zu einem Vertrag beschließen soll, der wesentliche Inhalt des Vertrags;
5. alle sonstigen Berichte und Unterlagen, die nach dem Gesetz der Hauptversammlung vorzulegen sind.

An die Stelle des Tages der Versammlung tritt, wenn die Teilnahme an der Versammlung gemäß § 112 Abs. 2 von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktien zu hinterlegen sind. Ergänzungen der Tagesordnung samt Begründung (§ 109) müssen so bald wie möglich

nach ihrem Einlangen bei der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt werden. Gesetzliche Bestimmungen, die eine längere Auflegungsfrist vorsehen, bleiben unberührt.

(4) Eine börsennotierte Gesellschaft hat über mindestens drei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung und am Tag der Versammlung selbst durchgängig folgende Informationen auf ihrer Internetseite zum Abruf bereitzuhalten:

1. die Einberufung gemäß § 106;
2. die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung (einschließlich getrennter Angaben zur Gesamtzahl für jede Aktiengattung, falls das Kapital der Gesellschaft in zwei oder mehr Aktiengattungen eingeteilt ist);
3. die Informationen gemäß Abs. 3;
4. sofern keine individuelle Benachrichtigung nach § 107 Abs. 2 erfolgt, die Formulare für die Stimmabgabe durch einen Vertreter (§ 114) oder per Brief (§ 127), oder, wenn das technisch nicht möglich ist, einen Hinweis darauf, wie das Formular in Papierform erhältlich ist; in letzterem Fall muss die Gesellschaft das Formular kostenlos per Post jedem Aktionär übersenden, der dies beantragt.

Ergänzungen der Tagesordnung samt Begründung (§ 109) sowie Gegen- und Ergänzungsanträge (§ 110) müssen so bald wie möglich nach ihrem Einlangen bei der Gesellschaft der Internetseite hinzugefügt werden und als solche kenntlich gemacht werden.

(5) Jeder Aktionär einer nicht börsennotierten Gesellschaft, der im Aktienbuch eingetragen ist oder sonst seine Aktionärsenschaft nachweist, kann verlangen, dass ihm die Unterlagen gemäß Abs. 3 unverzüglich nach ihrer Auflegung durch eingeschriebenen Brief oder im Wege der elektronischen Post an die der Gesellschaft zuletzt bekannte gegebene Adresse übersendet werden. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Gesellschaft eine Internetseite unterhält, auf der diese Unterlagen zum Abruf bereitgehalten werden.

(6) Die Kosten der Informationsbereitstellung einschließlich einer allfälligen Übersendung trägt die Gesellschaft.

Ergänzung der Tagesordnung

§ 109. (1) Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, können in Textform (§ 8 Abs. 2) verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung (§ 104) gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem solchen Tagesordnungspunkt muss eine Begründung oder ein Beschlussvorschlag beiliegen. Das Verlangen ist nur beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung zugeht. Die Satzung kann dieses Recht an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein.

(2) Wenn ein zulässiges Verlangen gemäß Abs. 1 nicht so rechtzeitig bei der Gesellschaft einlangt, dass es in die ursprüngliche Tagesordnung aufgenommen werden kann, genügt es, wenn die geänderte Tagesordnung spätestens am 14. Tag vor der Hauptversammlung in derselben Weise bekannt gemacht wird wie die ursprüngliche Tagesordnung.

(3) Die Kosten der zusätzlichen Bekanntmachung trägt die Gesellschaft.

Gegen- und Ergänzungsanträge

§ 110. (1) Aktionäre einer börsennotierten Gesellschaft können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform (§ 8 Abs. 2) Anträge einbringen und verlangen, dass diese Anträge zusammen mit den Namen aller Antragsteller, der von ihnen eingereichten Begründung und einer etwaigen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist nur beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am zehnten Tag vor der Hauptversammlung an der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Anschrift zugeht. Der Vorstand muss dem Verlangen unverzüglich, längstens jedoch am zweiten Werktag nach Zugang, entsprechen, sofern nicht ein Fall des Abs. 3 vorliegt.

(2) Bei Vorschlägen von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind als Begründung die Angaben des § 108 Abs. 2 anzuführen; ein solcher Vorschlag ist nur beachtlich, wenn er der Gesellschaft spätestens am zweiten Werktag vor dem letztmöglichen in § 87 Abs. 4 genannten Bekanntmachungstermin zugeht.

(3) Ein Antrag braucht nicht bekannt gemacht zu werden,

1. wenn er keine Begründung enthält,
2. wenn er zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führte,

3. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter gleichsinniger Antrag bereits gemäß Abs. 1 bekannt gemacht worden ist,
4. wenn er den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede (§ 111 StGB) oder der Beleidigung (§ 115 StGB) erfüllt oder sich der Vorstand durch das Bekanntmachen strafbar machen würde,
5. wenn die Antragsteller zu erkennen geben, dass sie an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen werden.

Die Begründung braucht nicht bekannt gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) umfasst oder soweit sie einen Tatbestand im Sinn der Z 4 erfüllt.

(4) Stellen mehrere Aktionäre Anträge zu demselben Punkt der Tagesordnung, so kann der Vorstand die Anträge und ihre Begründungen zusammenfassen.

(5) Die Satzung einer nicht börsennotierten Gesellschaft kann bestimmen, dass Gegen- und Ergänzungsanträge vor der Hauptversammlung bekannt gemacht werden. Wenn keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

(6) Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die allein aus der Tatsache der Veröffentlichung von Gegen- und Ergänzungsanträgen entstehen.

Dritter Unterabschnitt

Teilnahmeberechtigung und Vertretung

Teilnahmeberechtigung bei börsennotierter Gesellschaft

§ 111. (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die in der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz, bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages (Nachweisstichtag) vor dem Tag der Hauptversammlung. Abweichend davon kann bei einer Gesellschaft mit Namensaktien der Vorstand in der Einberufung verfügen, dass sich die Aktionärserschaft nach dem Stand des Aktienbuchs am Beginn des Tages der Hauptversammlung richtet.

(2) Bei Inhaberaktien muss der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag durch eine Depotbestätigung gemäß § 8 nachgewiesen werden, die der Gesellschaft oder einer von ihr benannten Stelle spätestens am dritten Werktag vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, soweit nicht die Satzung eine kürzere Frist bestimmt. Für die Teilnahme an der Präsenzversammlung bedarf es darüber hinaus keiner gesonderten Anmeldung.

(3) Bei Namensaktien kann die Satzung die Teilnahme an der Präsenzversammlung davon abhängig machen, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden; für den Zugang der Anmeldung gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Für die Fernteilnahme (§ 102 Abs. 3 Z 2), die Fernabstimmung (§ 126) oder die Abstimmung per Brief (§ 127) kann die Satzung eine gesonderte Anmeldung mit einer den Umständen nach angemessenen längeren Frist vorsehen oder den Vorstand ermächtigen, in der Einberufung eine solche Frist festzusetzen.

(5) In der Einberufung ist festzulegen, in welcher Form die Gesellschaft Depotbestätigungen oder Anmeldungen gemäß Abs. 2 bis 4 entgegennimmt, wobei für Depotbestätigungen mindestens die Übermittlung über ein Kommunikationsnetz der Kreditinstitute, über das die Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können, zuzulassen ist.

Teilnahmeberechtigung bei nicht börsennotierter Gesellschaft

§ 112. (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die in der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz, bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils zu Beginn der Versammlung, sofern nicht die Satzung den Nachweisstichtag gemäß § 111 Abs. 1 erster Satz für maßgeblich erklärt.

(2) Bei Inhaberaktien kann die Satzung bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme nachzuweisen ist. Macht die Satzung die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts davon abhängig, dass die Aktien vor der Versammlung hinterlegt werden, so muss für die Hinterlegung mindestens ein Zeitraum von 14 Tagen frei bleiben. In diesem Fall genügt die Hinterlegung bei einem Notar oder bei der Hauptniederlassung eines inländischen Kreditinstituts. Wenn die Satzung dies zulässt, können in der Einberufung zur Hauptversammlung auch andere Hinterlegungsstellen bestimmt werden.

(3) Mangels abweichender Regelung in der Satzung müssen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen werden, wenn sie sich nicht später als am dritten Tag vor der Versammlung anmelden.

Vertretung durch Bevollmächtigte

§ 113. (1) Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine andere geschäftsfähige natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen, die in seinem Namen an der Hauptversammlung teilnimmt und gegebenenfalls sein Stimmrecht ausübt. Der Vertreter hat in der Hauptversammlung dieselben Rechte auf Wortmeldung und Fragestellung wie der Aktionär, den er vertritt. Er kann diese Rechte mittels jeder Form der Teilnahme ausüben, die den Aktionären von der Gesellschaft angeboten wird.

(2) Ein Aktionär kann für verschiedene Aktien verschiedene Personen zum Vertreter bestellen. Die Satzung kann die Zahl der Personen, die ein einzelner Aktionär zum Vertreter bestellen darf, begrenzen. Eine solche Begrenzung darf jedoch nicht verhindern, dass

1. ein Aktionär, dessen Aktien einer Gesellschaft in mehreren Wertpapierdepots verwahrt werden, für die in jedem Wertpapierdepot verwahrten Aktien jeweils einen eigenen Vertreter bestellt;
2. ein Aktionär, der die Aktien im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit für andere Personen hält, jedem seiner Klienten oder einem Dritten, der von einem Klienten benannt wird, eine Vollmacht erteilt.

(3) Die Satzung einer börsennotierten Gesellschaft darf keine Einschränkungen für Personen vorsehen, die zum Vertreter bestellt werden können.

Erteilung und Widerruf der Vollmacht

§ 114. (1) Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform (§ 8 Abs. 2) erteilt werden. Die Erteilung der Vollmacht darf nicht mit anderen Erklärungen des Aktionärs verbunden werden. Der Vertreter hat den Aktionär jährlich in Textform (§ 8 Abs. 2) auf die jederzeitige Möglichkeit des Widerrufs hinzuweisen.

(2) Die Vollmacht muss zu ihrer Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft in Textform (§ 8 Abs. 2) offen gelegt werden. Eine börsennotierte Gesellschaft muss, sofern sie ihren Aktionären keinen anderen Kommunikationsweg eröffnet, mindestens die Entgegennahme der entsprechenden Erklärung durch Telefax anbieten. Die Gesellschaft hat die Erklärung zu verwahren.

(3) Wird in der Einberufung die zwingende Verwendung eines bestimmten Formulars für die Erklärung nach Abs. 2 verfügt, so muss das Formular auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Ist dies aus technischen Gründen nicht durchführbar, so muss die Gesellschaft auf der Internetseite angeben, wie das Formular in Papierform erhältlich ist, und es jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos per Post übersenden. Wenn die Aktionäre nach § 107 Abs. 2 von der Einberufung individuell benachrichtigt werden, kann die Gesellschaft das Formular stattdessen zusammen mit der Einberufung übermitteln.

(4) Eine börsennotierte Gesellschaft darf für die Erteilung der Vollmacht, deren Offenlegung gegenüber der Gesellschaft sowie die Erteilung von etwaigen Abstimmungsanweisungen an den Vertreter keine formalen Anforderungen vorsehen, die über die in Abs. 1 bis 3 festgelegten Anforderungen hinausgehen.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht. Die Satzung einer nicht börsennotierten Gesellschaft kann aber auch den formlosen Widerruf für zulässig erklären. Geht der Widerruf der Gesellschaft nach Beginn der Hauptversammlung zu, so wird er erst wirksam, wenn der Vorsitzende davon Kenntnis erlangt, sofern die Satzung den Zeitpunkt des Wirksamwerdens nicht abweichend regelt.

Interessenkonflikte

§ 115. (1) Wer gegenüber einem unbestimmten Personenkreis oder gegenüber bestimmten Aktionären, ohne von diesen hiezu veranlasst worden zu sein, die Übernahme einer Vertretung zur Teilnahme an der Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft anbietet, hat in Textform (§ 8 Abs. 2) alle Umstände offen zu legen, die für einen Aktionär zur Beurteilung von Interessenkonflikten von Bedeutung sein können. Der Vertreter hat insbesondere offen zu legen:

1. die ihn nach den §§ 91, 91a und 92 BörseG treffende Mitteilungspflichten über die Gesellschaft;
2. die andere Personen nach den §§ 91, 91a und 92 BörseG treffenden Mitteilungspflichten über die Gesellschaft, wenn allfällige Stimmrechte des Vertreters für die Mitteilung dieser Personen zu

berücksichtigen sind; in diesem Fall sind auch die mitteilungspflichtigen Personen offen zu legen;

3. seine Tätigkeiten als gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats, Abschlussprüfer oder leitender Angestellter (§ 80) der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 228 Abs. 3 UGB) während der letzten zwei Jahre;
4. die Beteiligung der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) am Vertreter;
5. jede Geschäftsverbindung mit der Gesellschaft oder einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB), die nach Art und Umfang für den Vertreter eine nicht bloß untergeordnete Bedeutung hat;
6. seine Stellung als Mitbewerber der Gesellschaft;
7. jeden Vorteil, der dem Vertreter von Dritten für die Übernahme der Vertretungstätigkeit oder sonst im Zusammenhang mit der Stimmabgabe gewährt oder in Aussicht gestellt worden ist;
8. Vereinbarungen mit Dritten über die Ausübung der Stimmrechte, für die keine Weisungen der Aktionäre vorliegen;
9. einen Interessenkonflikt gemäß Z 1 bis 8, der eine der folgenden Personen betrifft:
 - a. ein Mitglied des Verwaltungs- oder Leitungsorgans des Vertreters,
 - b. eine den Vertreter im Sinn des § 81a Abs. 1 Z 6 BörseG kontrollierende Person oder einen von einer solchen Person oder vom Vertreter kontrollierten Rechtsträger, oder
 - c. einen nahen Angehörigen des Vertreters im Sinn des § 4 Abs. 1 Anfechtungsordnung.

(2) Der Vertreter hat die Angaben gemäß Abs. 1 oder eine Erklärung, dass kein derartiger Interessenkonflikt besteht, dem Aktionär vor Erteilung der Vollmacht in Textform (§ 8 Abs. 2) zu übermitteln. Gleichzeitig ist anzugeben, wie der Aktionär mit dem Vertreter rasch und unmittelbar in Verbindung treten kann. Erweist sich der Inhalt der Offenlegung nachträglich als unrichtig oder unvollständig, so hat der Vertreter dies dem Aktionär unverzüglich mitzuteilen; hierbei hat er auch auf das Recht hinzuweisen, die Vollmacht zu widerrufen (§ 114 Abs. 1).

(3) Personen, die in der Hauptversammlung weder mehr als zehn Aktionäre noch mehr als 1% der ständig stimmberechtigten Aktien vertreten, sind nicht zur Offenlegung nach den Abs. 1 und 2 verpflichtet. Darauf muss der Vertreter den Aktionär hinweisen.

(4) Auch die Gesellschaft selbst oder ein amtierendes Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind nicht zur Offenlegung nach den Abs. 1 und 2 verpflichtet. Diesen Vertretern darf eine Vollmacht nur mit einem Formular erteilt werden, das für jeden Gegenstand der Beschlussfassung konkrete Abstimmungsanweisungen und die vorsorgliche Erklärung eines Widerspruchs gegen den in der Hauptversammlung zu fassenden Beschluss enthält. Ohne konkrete Abstimmungsanweisungen ist die Vollmacht unwirksam. § 114 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Ein Verstoß gegen Abs. 1 bis 3 lässt die Gültigkeit der Stimmabgabe unberührt.

Vierter Unterabschnitt

Innere Ordnung der Versammlung

Vorsitz, Teilnahme der Verwaltung

§ 116. (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter; mangels dieser hat der Notar (§ 120 Abs. 1) die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen in der Hauptversammlung anwesend sein. Die Satzung kann jedoch bestimmte Fälle vorsehen, in denen die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der optischen und akustischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit erfolgen darf.

Verzeichnis der Teilnehmer

§ 117. In der Hauptversammlung und einer allfälligen Satellitenversammlung ist ein Verzeichnis der persönlich anwesenden oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter der Aktionäre, jeweils unter Angabe des Namens und des Wohnorts, sowie des Betrags der von jedem vertretenen Aktien unter Angabe ihrer Gattung aufzustellen. Das Verzeichnis ist spätestens ab der ersten Abstimmung allen Teilnehmern zugänglich zu machen.

Auskunftsrecht

§ 118. (1) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, die mit einem Punkt der Tagesordnung in Zusammenhang stehen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die Beziehungen zu Konzernunternehmen.

(2) Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(3) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,

1. soweit die Angaben nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet sind, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder
2. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde.

(4) Die Auskunft darf auch verweigert werden, soweit sie auf der Internetseite der Gesellschaft in Form von Frage und Antwort über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung durchgängig zugänglich war und während der Hauptversammlung noch zugänglich ist. Darauf ist bei der Verweigerung der Auskunft hinzuweisen.

Antragsrecht

§ 119. (1) Jeder Aktionär ist berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen.

(2) Über einen Antrag von Aktionären, der gemäß § 110 Abs. 1 eingebracht und bekannt gemacht worden ist, muss der Vorsitzende nur dann abstimmen lassen, wenn der Antrag in der Versammlung von einem der Antragsteller oder einem anderen teilnehmenden Aktionär wiederholt wird.

(3) Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung nach Zweckmäßigkeit.

Niederschrift

§ 120. (1) Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung von einem Notar aufgenommene Niederschrift.

(2) Die Niederschrift ist gemäß den Vorschriften der Notariatsordnung abzufassen; es sind insbesondere der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Notars sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung anzugeben.

(3) Der Niederschrift sind anzuschließen:

1. das Verzeichnis der Teilnehmer (§ 117);
2. ein Verzeichnis derjenigen Personen, die im Wege der Fernabstimmung (§ 126) oder der Abstimmung per Brief (§ 127) an der Willensbildung mitgewirkt haben;
3. die Belege über die ordnungsgemäße Einberufung; diese können auch unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift angeführt werden.

(4) Die Niederschrift muss von dem Notar unterschrieben werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht nötig.

(5) Unverzüglich nach der Versammlung hat der Vorstand eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift zum Firmenbuch einzureichen.

Fünfter Unterabschnitt

Abstimmung

Beschlussfähigkeit, Beschlussmehrheit

§ 121. (1) Die Hauptversammlung ist, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt, beschlussfähig, wenn zumindest ein Aktionär oder sein Vertreter an ihr stimmberechtigt teilnimmt oder im Wege der Fernabstimmung oder per Brief abgestimmt hat.

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder noch andere Erfordernisse vorschreiben. Für Wahlen kann die Satzung andere Bestimmungen treffen.

Verfahren

§ 122. Die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung richten sich nach der Satzung. In Ermangelung einer solchen Regelung bestimmt sie der Vorsitzende.

Stimmrecht bei teileingezahlten Aktien

§ 123. (1) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche oder höhere satzungsmäßige Mindesteinlage geleistet ist. In diesem Fall gewährt die Leistung der Mindesteinlage eine Stimme, bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen. Bestimmt die Satzung nicht, dass das Stimmrecht vor der vollständigen Leistung der Einlage beginnt, und ist noch auf keine Aktie die volle Leistung der Einlage geleistet, so richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen; dabei gewährt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, die Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage eine Stimme. Bruchteile von Stimmen werden in diesen Fällen nur berücksichtigt, soweit ihre Zusammenzählung für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergibt.

(3) Die Satzung kann Bestimmungen nach Abs. 2 nicht für einzelne Aktiengattungen treffen.

Ruhen des Stimmrechts

§ 124. (1) Das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden für Aktien, die der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) oder einem anderen für Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens (§ 228 Abs. 3 UGB) gehören.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass das Stimmrecht aus den Aktien eines Aktionärs ganz oder teilweise ruht, wenn gegen gesetzliche Meldepflichten verstoßen worden ist.

Stimmverbot

§ 125. Ein Aktionär, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob die Gesellschaft gegen den Aktionär einen Anspruch geltend machen soll.

Fernabstimmung

§ 126. (1) Die Satzung kann den Aktionären ermöglichen, vor der Hauptversammlung bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt, vor oder während der Hauptversammlung oder auch nur während der Hauptversammlung bis zu jenem Zeitpunkt, an dem die persönlich anwesenden Teilnehmer der Hauptversammlung abstimmen, von jedem beliebigen Ort aus ihre Stimme auf elektronischem Weg abzugeben. Falls die Satzung dies zulässt, können Aktionäre unter denselben Voraussetzungen ihre Stimmabgabe widerrufen und allenfalls erneut abstimmen.

(2) Das Formular (die Eingabemaske) für die Abstimmung muss für jeden Punkt der Tagesordnung neben der Stimmabgabe auch die Erklärung des Widerspruchs gegen den in der Hauptversammlung zu fassenden Beschluss ermöglichen.

(3) Dem Aktionär ist eine Empfangsbestätigung zu erteilen. Für jeden Aktionär ist der Zeitpunkt zu registrieren, an dem seine Stimmabgabe oder deren Widerruf bei der Gesellschaft einlangt. Die in § 117 erster Satz angeführten Angaben sind anlässlich der Registrierung festzuhalten.

(4) Vor der Abstimmung in der Hauptversammlung ist sicherzustellen, dass die Anzahl der abgegebenen Stimmen und das Ergebnis der Verwaltung und den übrigen Aktionären nicht bekannt werden.

(5) Abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als nach dem Formular (der Eingabemaske).

Abstimmung per Brief

§ 127. (1) Die Satzung kann bestimmen, dass Aktionäre schriftlich (§ 886 ABGB) per Brief vor der Hauptversammlung abstimmen können. Die Satzung hat die Einzelheiten des Verfahrens zu regeln. Sie muss in jedem Fall eine Bestimmung darüber treffen, bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmen bei der Gesellschaft eingelangt sein müssen, und ob eine bereits abgegebene Stimme bis zu einem angegebenen Zeitpunkt widerrufen oder geändert werden kann.

(2) Für die Stimmabgabe muss ein Formular verwendet werden, für dessen Bereitstellung § 114 Abs. 3 und für dessen Inhalt § 126 Abs. 2 sinngemäß gelten. Die in § 117 erster Satz angeführten Angaben müssen mitgeschickt werden. Der Zeitpunkt des Einlanges ist auf dem Stimmzettel oder dem Umschlag zu vermerken.

(3) Vor der Abstimmung in der Hauptversammlung darf nur der Notar (§ 120 Abs. 1) auf die abgegebenen Stimmen zugreifen. Bis zu diesem Zeitpunkt darf er die Anzahl der abgegebenen Stimmen und das Ergebnis nicht bekannt geben.

(4) Abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als nach dem Formular.

Abstimmungsergebnisse

§ 128. (1) Nach jeder Abstimmung verkündet der Vorsitzende

1. die Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden;
2. den Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Kapitals;
3. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die Zahl der für einen Beschlussantrag oder für jeden Wahlkandidaten abgegebenen Stimmen, der Gegenstimmen sowie gegebenenfalls der Enthaltungen

und stellt den Inhalt des gefassten Beschlusses verbindlich fest.

(2) Eine börsennotierte Gesellschaft muss die Angaben gemäß Abs. 1 unverzüglich, längstens innerhalb von 15 Tagen nach der Hauptversammlung, auf ihrer Internetseite zum Abruf veröffentlichen.

(3) Jeder Aktionär einer nicht börsennotierten Gesellschaft, der im Aktienbuch eingetragen ist oder sonst seine Aktionärserschaft nachweist, kann verlangen, dass ihm die Angaben gemäß Abs. 1 innerhalb von 15 Tagen nach der Versammlung durch eingeschriebenen Brief oder E-Mail mitgeteilt werden. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Gesellschaft eine Internetseite unterhält, auf der diese Angaben zum Abruf bereitgehalten werden.

(4) Die Satzung einer börsennotierten Gesellschaft kann vorsehen, dass das individuelle Stimmverhalten aller Aktionäre veröffentlicht wird.

Sonderbeschluss über die Aufhebung oder Beschränkung des Vorzugs

§ 129. (1) Ein Beschluss, durch den bei Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (§ 11) der Vorzug aufgehoben oder beschränkt wird, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Vorzugsaktionäre.

(2) Ein Beschluss über die Ausgabe neuer Aktien mit vorhergehenden oder gleichstehenden Rechten bedarf gleichfalls der Zustimmung der Vorzugsaktionäre. Der Zustimmung bei Ausgabe neuer Aktien mit gleichstehenden Rechten bedarf es nicht, wenn die Ausgabe bei Einräumung des Vorzugs oder, falls das Stimmrecht später ausgeschlossen ist, bei der Ausschließung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Das Recht der Vorzugsaktionäre auf den Bezug solcher Aktien ist unentziehbar.

(3) Über die Zustimmung haben die Vorzugsaktionäre in einer gesonderten Versammlung Beschluss zu fassen. Für die Vorbereitung der Versammlung, die Teilnahme an ihr, die innere Ordnung und die Abstimmung der Aktionäre sowie die Nichtigkeit der Beschlüsse gelten die Vorschriften über die Hauptversammlung (§§ 102, 105 bis 128) und die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (§§ 195 bis 201) sinngemäß. Die Veröffentlichung über die Einberufung der Versammlung darf nicht mit einer Veröffentlichung über die Einberufung einer Hauptversammlung verbunden werden. Der Beschluss der Vorzugsaktionäre bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

(4) Ist der Vorzug aufgehoben, so gewähren die Aktien das Stimmrecht.

Sechster Unterabschnitt

Sonderprüfung

Bestellung der Prüfer

§ 130. (1) Zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung, namentlich auch bei Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung, kann die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit Prüfer bestellen. Bei der Beschlussfassung können Aktionäre, die zugleich Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats sind, weder für sich noch für einen anderen mitstimmen, wenn die Prüfung sich auf Vorgänge erstrecken soll, die mit der Entlastung des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder der Einleitung eines Rechtsstreits zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats zusammenhängen.

(2) Lehnt die Hauptversammlung einen Antrag auf Bestellung von Prüfern zur Prüfung eines Vorgangs bei der Gründung oder eines nicht über zwei Jahre zurückliegenden Vorgangs bei der Geschäftsführung ab, so hat das Gericht auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, Prüfer zu bestellen. Dem Antrag ist jedoch nur dann stattzugeben, wenn Verdachtsgründe beigebracht werden, dass bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung über Anteile

im Ausmaß von 10 % des Grundkapitals verfügen und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten.

(3) Hat die Hauptversammlung Prüfer bestellt, so kann eine Minderheit, deren Anteile zusammen 10 % des Grundkapitals erreichen, beim Gericht beantragen, dass andere Personen zu Prüfern bestellt werden; der Antrag ist binnen zwei Wochen seit dem Tage der Hauptversammlung zu stellen.

(4) Vor der Bestellung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat zu hören. Die Bestellung kann im Fall des Abs. 2 auf Verlangen von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Gesellschaft auf Grund des § 133 Abs. 4 Satz 2 oder von anderen Vorschriften des bürgerlichen Rechts gegen die Antragsteller oder einzelne von ihnen ein Ersatzanspruch zusteht oder erwachsen kann.

Auswahl der Prüfer

§ 131. (1) Das Gericht darf als Prüfer nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestellen.

(2) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie Angestellte der Gesellschaft dürfen als Prüfer weder gewählt noch bestellt werden; gleiches gilt für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats sowie Angestellte einer anderen Gesellschaft, die von der zu prüfenden Gesellschaft abhängig ist oder sie beherrscht, sowie für Personen, auf deren Geschäftsführung eine dieser Gesellschaften maßgebenden Einfluss hat. Im Übrigen gelten die §§ 271 und 271a UGB sinngemäß.

Verantwortlichkeit der Prüfer

§ 132. § 275 UGB über die Verantwortlichkeit der Abschlussprüfer gilt sinngemäß.

Rechte der Prüfer. Prüfungsbericht

§ 133. (1) Der Vorstand hat den Prüfern zu gestatten, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, zu prüfen.

(2) Die Prüfer können vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung ihrer Prüfungspflicht fordert.

(3) Die Prüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Was der Vorstand den Prüfern unter Hinweis auf eine Geheimhaltungspflicht, die die nationale Sicherheit des Bundes oder das wirtschaftliche Wohl des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände erfordert, mitteilt, darf in den Bericht nicht aufgenommen werden; desgleichen hat die Aufnahme von Tatsachen in den Bericht zu unterbleiben, deren Angabe nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder der das öffentliche Interesse entgegensteht. Der Bericht ist unverzüglich dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorzulegen und zum Firmenbuch des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. Der Vorstand hat den Bericht bei der Einberufung der nächsten Hauptversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen.

(4) Bestellt das Gericht Sonderprüfer, so trägt die Gesellschaft die Gerichtskosten und die Kosten der Prüfung. Gibt das Gericht dem Antrag auf Bestellung von Prüfern nicht statt oder war der Antrag nach dem Ergebnis der Prüfung unbegründet, so haften die Aktionäre, denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für den der Gesellschaft durch den Antrag entstehenden Schaden zur ungeteilten Hand.

Siebenter Unterabschnitt

Geltendmachung von Ersatzansprüchen

Verpflichtung zur Geltendmachung

§ 134. (1) Die Ansprüche der Gesellschaft gegen Aktionäre, gegen die nach den §§ 39 bis 41, § 47 verpflichteten Personen aus der Gründung oder gegen die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats aus der Geschäftsführung müssen geltend gemacht werden, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Das gleiche gilt, wenn es eine Minderheit verlangt, deren Anteile zusammen 10 % des Grundkapitals erreichen, und wenn die von der Minderheit behaupteten Ansprüche nicht offenkundig unbegründet sind. Sind im Prüfungsbericht (§ 26 Abs. 2, § 45 Abs. 2, § 133 Abs. 3; § 273 UGB) Tatsachen festgestellt worden, aus denen sich Ersatzansprüche gegen Aktionäre, gegen die nach den §§ 39, 40 Abs. 1 Z 1 und 2, § 47 verpflichteten Personen oder gegen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats ergeben, so genügt eine Minderheit, deren Anteile zusammen den 5 % des Grundkapitals erreichen.

(2) Zur Führung des Rechtsstreits kann die Hauptversammlung besondere Vertreter bestellen. Verlangt die Minderheit die Geltendmachung des Anspruchs und ist der von ihr behauptete Anspruch nicht offenkundig unbegründet, so hat das Gericht die von ihr bezeichneten Personen, wenn deren Bestellung kein wichtiger Grund entgegensteht, als Vertreter der Gesellschaft zur Führung des Rechtsstreits zu bestellen. Im Übrigen richtet sich die Vertretung der Gesellschaft nach § 97, und zwar auch dann, wenn die Minderheit die Geltendmachung des Anspruchs verlangt hat.

Geltendmachung

§ 135. (1) Der Anspruch kann nur binnen sechs Monaten seit dem Tag der Hauptversammlung geltend gemacht werden. Der Klage ist die in der Hauptversammlung aufgenommene Niederschrift, soweit sie die Geltendmachung des Anspruchs betrifft, in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

(2) Die Minderheit hat nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung über Anteile im Ausmaß von 10 % und im Fall des § 134 Abs. 1 Satz 3 im Ausmaß von 5 % des Grundkapitals verfügt und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag hält.

(3) Macht der Beklagte glaubhaft, dass ihm auf Grund des Abs. 5 oder von anderen Vorschriften des bürgerlichen Rechts gegen die die Minderheit bildenden Aktionäre oder einzelne von ihnen ein Ersatzanspruch zusteht oder erwachsen kann, so hat das Prozessgericht anzuordnen, dass die Minderheit ihm angemessene Sicherheit leiste. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Festsetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung und über die Folgen der Versäumung der Frist sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Minderheit ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die der Gesellschaft zur Last fallen.

(5) Für den Schaden, der dem Beklagten durch eine unbegründete Klage entsteht, haften die Aktionäre, denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, zur ungeteilten Hand.

Verzicht und Vergleich

§ 136. Die Gesellschaft kann auf einen Anspruch, dessen Geltendmachung die Minderheit nach § 134 Abs. 1 verlangt hat, nur verzichten oder sich darüber vergleichen, wenn von den die Minderheit bildenden Aktionären so viele zustimmen, dass die Aktien der übrigen nicht mehr den zehnten Teil und im Fall des § 134 Abs. 1 Satz 3 den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.“

17. In § 145 Abs. 2 entfällt das Klammerzitat „(§ 108 Abs. 2)“.

18. In § 146 und in § 149 entfallen jeweils in Abs. 2 die Klammerzitate „(§ 11)“ und „(§ 108 Abs. 2)“.

19. In § 150 Abs. 1 entfällt das Klammerzitat „(§ 108 Abs. 2)“.

20. In § 153

a) wird in Abs. 2 und 6 die Wortfolge „in den Bekanntmachungsblättern“ durch den Ausdruck „gemäß § 12“ ersetzt;

b) entfällt in Abs. 4 erster Satz das Klammerzitat „(§ 108 Abs. 2)“;

c) lautet in Abs. 4 der zweite Satz:

„Der Vorstand hat einen Bericht über den Grund für den teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 108 Abs. 3 und 4 bekannt zu machen; in dem Bericht ist der vorgeschlagene Ausgabebetrag zu begründen.“

21. In § 155 lautet Abs. 5:

„(5) Die Dokumente sind in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen und in die Urkundensammlung (§ 12 FBG) aufzunehmen.“

22. In § 159 Abs. 2 Z 3 lautet der letzte Satz:

„Der Bericht ist gemäß § 108 Abs. 3 und 4 bekannt zu machen; sieht die Gesellschaft nicht den Abruf im Internet vor, so ist jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift des Berichts zu erteilen. Darauf sind die Aktionäre in der Einberufung hinzuweisen.“

23. In § 161 Abs. 1 wird im letzten Satz das Klammerzitat „(§ 108 Abs. 2)“ durch das Klammerzitat „(§ 108 Abs. 3 und 4)“ ersetzt.

24. § 162 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Dokumente sind in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen und in die Urkundensammlung (§ 12 FBG) aufzunehmen.“

25. In § 175

a) entfallen in Abs. 2 die Klammerzitate „(§ 11)“ und „(§ 108 Abs. 2)“;

b) wird in Abs. 4 das Zitat „§ 8 Abs. 2 oder Abs. 3“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 2 oder Abs. 3“ ersetzt.

26. In § 179 Abs. 2 wird die Wortfolge „in den Bekanntmachungsblättern“ durch den Ausdruck „gemäß § 12“ ersetzt.

27. In § 181 Abs. 1 und § 186 wird jeweils das Zitat „§ 7“ durch das Zitat „§ 3“ ersetzt.

28. In § 183 wird das Klammerzitat „(§ 130)“ durch das Klammerzitat „(§ 229 Abs. 4 bis 7 UGB)“ ersetzt.

29. In § 187

a) wird in Abs. 1 das Zitat „§ 7“ durch das Zitat „§ 3“ ersetzt.

b) wird in Abs. 2 die Wortfolge „in den Bekanntmachungsblättern“ durch den Ausdruck „gemäß § 12“ ersetzt.

30. In § 188 Abs. 2 wird das Zitat „§ 125 Abs. 1, 3 bis 6“ durch das Zitat „§ 104 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

31. § 195 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Verletzung des Gesetzes liegt insbesondere auch dann vor, wenn über einen Tagesordnungspunkt abgestimmt wurde, der nicht fristgerecht (§§ 107 Abs. 1, 109 Abs. 2) bekannt gemacht wurde oder wenn eine der Bestimmungen der §§ 108 Abs. 3 und 4 sowie 110 Abs. 1 und 2 verletzt wurde. Bei einem Verstoß gegen § 87 Abs. 1 bis 4 sind alle in derselben Hauptversammlung gefassten Wahlbeschlüsse anfechtbar.“

32. In § 196 Abs. 1 lauten die Z 1 und 2:

- „1. jeder an der Hauptversammlung teilnehmende Aktionär, der gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat;
2. jeder andere Aktionär, wenn er zur Teilnahme an der Hauptversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht gehörig einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht gehörig angekündigt worden ist;“

33. In § 199 Abs. 1 lauten die Z 1 und 2:

- „1. die Hauptversammlung nicht gemäß § 105 Abs. 1, § 106 Z 1 und Z 2 sowie § 107 Abs. 1 oder 2 einberufen worden ist oder in der Einberufung die Angabe gemäß § 111 Abs. 5 fehlt, es sei denn, dass alle Aktionäre teilnehmen oder vertreten sind,
2. er nicht nach § 120 beurkundet ist.“

34. In § 200 Abs. 1 wird das Zitat „§ 111 Abs. 1, 2 und 4“ durch das Zitat „§ 120“ ersetzt.

35. Der erste Satz des § 207 Abs. 1 lautet:

„(1) Die ersten und später bestellten Abwickler haben ihre Bestellung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.“

36. In § 208 wird die Wortfolge „in den Bekanntmachungsblättern“ durch den Ausdruck „gemäß § 12“ ersetzt.

37. In § 211 Abs. 2 wird das Zitat „die §§ 125 Abs. 1, 3 bis 6 und 127“ durch das Zitat „§ 96 Abs. 1 erster und zweiter Satz, § 104 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und 3 und Abs. 3“ ersetzt.

38. In § 220a und § 220c wird jeweils das Zitat „§ 112 Abs. 3 erster Satz“ durch das Zitat „§ 118 Abs. 3“ ersetzt.

39. In § 220b Abs. 5 wird das Zitat „§ 121 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 133 Abs. 3“ ersetzt.

40. In § 221a

a) wird in Abs. 1 die Wortfolge „in den jeweiligen Bekanntmachungsblättern der beteiligten Gesellschaften“ durch den Ausdruck „gemäß § 12“ ersetzt;

b) lautet der Einleitungssatz des Abs. 2:

„(2) Folgende Unterlagen sind von jeder der beteiligten Gesellschaften mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur Verschmelzung beschließen soll, gemäß § 108 Abs. 3 und 4 bekannt zu machen.“;

c) lautet Abs. 4:

„(4) Sieht die Gesellschaft nicht den Abruf der in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen im Internet vor, so ist jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift zu erteilen.“;

d) entfällt in Abs. 5 der erste Satz;

e) wird in Abs. 6 das Zitat „§ 112 Abs. 3 erster Satz“ durch das Zitat „§ 118 Abs. 3“ ersetzt.

41. In § 225e Abs. 2 wird die Wortfolge „in den Bekanntmachungsblättern der beteiligten Gesellschaften“ durch die Wortfolge „in der Ediktsdatei“ ersetzt.

42. In § 225g Abs. 2 wird die Wortfolge „eine Gesellschaft, deren Aktien börsennotiert im Sinn des § 65 Abs. 1 Z 8 sind,“ durch die Wortfolge „eine börsennotierte Gesellschaft (§ 1 Abs. 2)“ ersetzt.

43. § 225k Abs. 1 lautet:

„§ 225k. (1) Das Gericht hat die rechtskräftige Entscheidung über einen Antrag gemäß § 225c Abs. 2 ohne Gründe oder einen in einem solchen Verfahren vor Gericht abgeschlossenen oder gemäß § 225h Abs. 2 gerichtlich genehmigten Vergleich unverzüglich in der Ediktsdatei bekanntzumachen.“

44. In § 225m Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „Gesellschaften, deren Aktien börsennotiert im Sinn des § 65 Abs. 1 Z 8 sind,“ durch den Ausdruck „börsennotierten Gesellschaften (§ 1 Abs. 2)“ ersetzt.

45. In § 228 Abs. 2 wird die Wortfolge „in den Bekanntmachungsblättern der übertragenden Gesellschaft“ durch die Wortfolge „in der „Wiener Zeitung“ sowie in den von der Satzung der übertragenden Gesellschaft bestimmten Informationsmedien“ ersetzt.

46. In § 244 Abs. 3 lautet der zweite Satz:

„Der Prüfungsbericht ist gemäß § 108 Abs. 3 und 4 bekannt zu machen; sieht die Gesellschaft nicht den Abruf im Internet vor, ist der Prüfungsbericht auf Verlangen jedem Aktionär in Abschrift unverzüglich und kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

47. § 251 lautet samt Überschrift:

„Veröffentlichung der Bilanz

§ 251. Unverzüglich nach der Eintragung hat der Vorstand die nach § 246 Abs. 3 aufzustellende Bilanz gemäß § 12 zu veröffentlichen.“

48. In § 254 Abs. 4 wird das Zitat „§ 10 Abs. 3, §§ 17, 18 zweiter Satz“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 3, § 12 zweiter Satz und § 17“ ersetzt.

49. § 256 lautet:

„§ 256. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Euro zu bestrafen, wer eine Offenlegungsverpflichtung gemäß § 115 Abs. 1 oder 2 sowie § 128 Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erfüllt.“

50. In § 258 Abs. 1 wird das Zitat „104 Abs. 2, 112 Abs. 3, 121 Abs. 1 bis 3, 125 Abs. 3 bis 5, 126, 127“ durch das Zitat „96 Abs. 1 und 3, 104 Abs. 1 bis 4, 108 Abs. 3 und 4, 110 Abs. 1, 118, 133 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

51. Dem § 262 werden folgende Abs. 15 bis 18 angefügt:

„(15) Die §§ 1 bis 13, 16 Abs. 1, 29 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 3, 57 Abs. 1, 58 Abs. 2 und 3, 61, 65 Abs. 1 Z 8, 67 Abs. 2, 86 Abs. 4, 87, 88 Abs. 1, 96 Abs. 1, 3 und 4, 102 bis 136, 145 Abs. 2, 146 Abs. 2,

149 Abs. 2, 150 Abs. 1, 153 Abs. 2, 4 und 6, 155 Abs. 5, 159 Abs. 2, 161 Abs. 1, 162 Abs. 4, 175 Abs. 2 und 4, 179 Abs. 2, 181 Abs. 1, 183, 186, 187 Abs. 1 und 2, 188 Abs. 2, 195 Abs. 4, 196 Abs. 1, 199 Abs. 1, 200 Abs. 1, 207 Abs. 1, 208, 211, 220a, 220b Abs. 5, 220c, 221a Abs. 1, 2, 4, 5 und 6, 225g Abs. 2, 225m Abs. 2, 228 Abs. 2, 244, 251, 254 Abs. 4, 256, 258 Abs. 1 und 273 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx treten mit 1. August 2009 in Kraft. Die §§ 18, 30, 130, 267 und 269 treten mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft. Verweise in anderen Bundesgesetzen auf § 130 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx gelten als Verweise auf § 229 Abs. 4 bis 7 UGB.

(16) Die §§ 87, 102 bis 129, 153 Abs. 4, 159 Abs. 2, 188 Abs. 2, 195 Abs. 4, 196 Abs. 1, 199 Abs. 1, 200 Abs. 1, 211, 221a Abs. 2, 4, 5 und 6, 244, 256 und 258 Abs. 1 sind auf Hauptversammlungen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2009 einberufen werden. Die §§ 125 bis 127 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx treten mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft, sie sind jedoch auf Hauptversammlungen, die vor dem 1. August 2009 einberufen werden, weiterhin anzuwenden. Wird an anderen Stellen dieses Bundesgesetzes oder in anderen Bundesgesetzen auf eine Bestimmung des Vierten Abschnitts des Vierten Teils oder auf die §§ 125 bis 127 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx verwiesen, so bleiben die entsprechenden Bestimmungen maßgeblich, wenn die Hauptversammlung vor dem 1. August 2009 einberufen wird.

(17) Beschlüsse, mit denen die Satzung an die §§ 102 bis 129 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx angepasst wird, dürfen bereits vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx gefasst und zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet werden, sie dürfen jedoch nicht vor diesem Zeitpunkt wirksam werden.

(18) Die §§ 225e Abs. 2 und 225k Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft und sind auf Veröffentlichungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 vorgenommen werden.“

52. §§ 267 und 269 werden samt Überschriften aufgehoben.

53. § 273 lautet:

„§ 273. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut, mit der Vollziehung des § 256 jedoch der Bundesminister für Finanzen.“

Artikel 2

Änderung des Unternehmensgesetzbuchs

Das Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI. 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 229 werden nach Abs. 3 folgende Absätze angefügt:

„(4) Aktiengesellschaften und große Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 221 Abs. 3) haben gebundene Rücklagen auszuweisen, die aus der gebundenen Kapitalrücklage und der gesetzlichen Rücklage bestehen.

(5) In die gebundene Kapitalrücklage sind die in Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Beträge einzustellen. Der Gesamtbetrag der gebundenen Teile der Kapitalrücklage ist in dieser gesondert auszuweisen.

(6) In die gesetzliche Rücklage ist ein Betrag einzustellen, der mindestens dem zwanzigsten Teil des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses nach Berücksichtigung der Veränderung unverteilter Rücklagen entspricht, bis der Betrag der gebundenen Rücklagen insgesamt den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Nennkapitals erreicht hat.

(7) Die gebundenen Rücklagen dürfen nur zum Ausgleich eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst werden. Der Verwendung der gesetzlichen Rücklage steht nicht entgegen, dass freie, zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmte Rücklagen vorhanden sind.“

2. In § 243a Abs. 1 Z 9 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 10 angefügt:

„10. welche Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG) der Gesellschaft gesetzt worden sind.“

3. Dem § 906 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) Die §§ 229 Abs. 4 bis 7 und 243a Abs. 1 Z 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx treten mit 1. August 2009 in Kraft. § 243a Abs. 1 Z 10 ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.“

Artikel 3 **Änderung des GmbH-Gesetzes**

Das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBL. Nr. 58/1906, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. I 70/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 23 lautet:

„§ 23. Auf große Gesellschaften (§ 221 UGB) ist § 260 AktG sinngemäß anzuwenden.“

2. § 127 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx tritt mit 1. August 2009 in Kraft.“

Artikel 4 **Änderung des SE-Gesetzes**

Das SE-Gesetz, BGBl. I Nr. 67/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 wird das Zitat „§ 121 Abs. 3 zweiter Satz AktG“ durch das Zitat „§ 133 Abs. 3 zweiter Satz AktG“ ersetzt.

2. In § 8 wird das Zitat „§ 112 Abs. 3 erster Satz AktG“ durch das Zitat „§ 118 Abs. 3 AktG“ ersetzt.

3. In § 9

a) wird in Abs. 1 die Wortfolge „in den Bekanntmachungsblättern der Gesellschaft“ durch den Ausdruck „gemäß § 12 AktG“ ersetzt;

b) lautet Abs. 2:

„(2) Mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Verlegung beschließen soll, sind der Verlegungsplan, der Bericht des Vorstands, der Prüfungsbericht gemäß § 7 und der Prüfungsbericht des Aufsichtsrats sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht, die zuletzt erstellt wurden oder nach den gesetzlichen Vorschriften zuletzt zu erstellen waren, gemäß § 108 Abs. 3 und 4 AktG bekannt zu machen.“;

c) lautet Abs. 3:

„(3) Sieht die Gesellschaft nicht den Abruf der in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen im Internet vor, so ist jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift zu erteilen.“;

d) entfällt in Abs. 4 der erste Satz.

4. In § 31

a) wird in Abs. 1 die Wortfolge „in den Bekanntmachungsblättern der Gesellschaft“ durch den Ausdruck „gemäß § 12 AktG“ ersetzt;

b) lautet Abs. 2:

„(2) Mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur Umwandlung beschließen soll, sind der Umwandlungsplan, der Umwandlungsbericht des Vorstands, der Bericht über die Umwandlungsprüfung sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht, die zuletzt erstellt wurden oder nach den gesetzlichen Vorschriften zuletzt zu erstellen waren, gemäß § 108 Abs. 3 und 4 AktG bekannt zu machen.“;

c) *lautet Abs. 3:*

„(3) Sieht die Gesellschaft nicht den Abruf der in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen im Internet vor, so ist jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift zu erteilen.“;

d) *entfällt in Abs. 4 der erste Satz.*

5. *In § 41*

a) *wird in Abs. 1 nach der Wortfolge „aufzustellen und“ die Wortfolge „zusammen mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung“ eingefügt;*

b) *lautet Abs. 4:*

„(4) Billigt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn der Verwaltungsrat nicht eine Feststellung durch die Hauptversammlung beschließt.“;

c) *entfällt Abs. 5.*

6. *§ 42 entfällt.*

7. *§ 46 Abs. 3 lautet:*

„(3) § 87 Abs. 1 zweiter Satz sowie Abs. 2 bis 4 und 8, § 88 und 108 Abs. 2 AktG gelten sinngemäß.“

8. *§ 62 lautet:*

„**§ 62.** (1) Für die Einberufung und die Ergänzung der Tagesordnung durch einen oder mehrere Aktionäre genügt ein Anteil von 5 % des gezeichneten Kapitals.“

(2) § 104 AktG gilt nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. An die Stelle der Frist von acht Monaten tritt eine Frist von sechs Monaten;
2. die Hauptversammlung stellt den Jahresabschluss fest, wenn der Verwaltungsrat den von den geschäftsführenden Direktoren vorgelegten Jahresabschluss nicht gebilligt hat oder eine Feststellung durch die Hauptversammlung beschlossen hat.
3. bei der Beschlussfassung über die Verteilung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen, soweit sie auf Grund der Satzung hierzu ermächtigt ist. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, haben die geschäftsführenden Direktoren vorzunehmen.“

9. *In § 65 Abs. 1 wird das Zitat „104 Abs. 2, 112 Abs. 3, 121 Abs. 1 bis 3, 125 Abs. 3 bis 5, 126, 127“ durch das Zitat „96 Abs. 1 und 3, 104 Abs. 1 bis 3, 108 Abs. 3 und 4, 110 Abs. 1, 118, 133 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.*

10. *Dem § 67 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Die §§ 7 Abs. 4, 8, 9, 31, 41, 46 Abs. 3, 51 Abs. 3a, 62 und 65 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx treten mit 1. August 2009 in Kraft. § 42 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft. Die §§ 8, 9 Abs. 2, 3 und 4, 31 Abs. 2, 3 und 4, 46 Abs. 3, 62 und 65 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx sind anzuwenden, wenn die Hauptversammlung nach dem 31. Juli 2009 einberufen wurde.“

Artikel 5

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz – UmwG, BGBl. Nr. 304/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2007, wird wie folgt geändert:

1. *In § 2 Abs. 3 wird in Z 5 und 6 jeweils das Zitat „§ 112 Abs. 3 erster Satz“ durch das Zitat „§ 118 Abs. 3“ ersetzt.*

2. *§ 3 Abs. 1 lautet:*

„(1) Der Vorstand (die Geschäftsführung) der Kapitalgesellschaft und der Hauptgesellschafter haben die Umwandlung zur Eintragung in das Firmenbuch beim Gericht, in dessen Sprengel die

Kapitalgesellschaft ihren Sitz hat, anzumelden. Der Anmeldung sind in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. der Umwandlungsvertrag;
2. die Niederschrift des Umwandlungsbeschlusses;
3. wenn die Umwandlung einer behördlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde;
4. der Umwandlungsbericht;
5. der Prüfungsbericht;
6. die Schlussbilanz der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft;
7. die Erklärung des Vorstands der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft, dass eine Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit des Umwandlungsbeschlusses innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung nicht erhoben oder zurückgenommen worden ist oder dass alle Anteilsinhaber durch notariell beurkundete Erklärung auf eine solche Klage verzichtet haben;
8. eine Erklärung des Treuhänders, dass er im Besitz der Gesamtsumme der Barabfindungen oder einer entsprechenden Bankgarantie für den voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung ist (§ 2 Abs. 3 Z 7).

Kann die Erklärung nach Z 7 nicht vorgelegt werden, so hat das Gericht gemäß § 19 FBG vorzugehen.“

3. Dem § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx treten mit 1. August 2009 in Kraft. § 2 Abs. 3 ist anzuwenden, wenn die Gesellschafterversammlung nach dem 31. Juli 2009 einberufen wurde.“

Artikel 6

Änderung des Spaltungsgesetzes

Das Spaltungsgesetz, BGBl. Nr. 304/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 letzter Satz wird das Zitat „§ 130 Abs. 4 AktG“ durch das Zitat „§ 229 Abs. 7 UGB“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 wird jeweils das Zitat „§ 112 Abs. 3 erster Satz“ durch das Zitat „§ 118 Abs. 3“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 5 wird das Zitat „§ 121 Abs. 3 zweiter Satz AktG“ durch das Zitat „§ 133 Abs. 3 zweiter Satz AktG“ ersetzt.

4. In § 7

a) wird in Abs. 1 die Wortfolge „in den jeweiligen Bekanntmachungsblättern der Gesellschaft“ durch den Ausdruck „gemäß § 12 AktG“ ersetzt;

b) lautet der Einleitungssatz des Abs. 2:

„(2) Folgende Unterlagen sind mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur Spaltung beschließen soll, gemäß § 108 Abs. 3 und 4 AktG bekannt zu machen:“;

c) lautet Abs. 5:

„(5) Sieht die Gesellschaft nicht den Abruf der in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen im Internet vor, so ist jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift zu erteilen, den Gläubigern und dem Betriebsrat eine Abschrift der in Abs. 2 Z 1 bis 3 bezeichneten Unterlagen.“;

d) entfällt in Abs. 6 der erste Satz.

5. In § 8 Abs. 3 Z 2 wird der Ausdruck „HGB“ durch den Ausdruck „UGB“ ersetzt.

6. Dem § 19 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1, 2, 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. xxx/xxxx treten mit 1. August 2009 in Kraft. § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 7

Abs. 2, 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. xxx/xxxx sind anzuwenden, wenn die Gesellschafterversammlung nach dem 31. Juli 2009 einberufen wurde oder bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen nach dem 31. Juli 2009 an die Gesellschafter übersendet wurden.“

Artikel 7

Änderung des Kapitalberichtigungsgesetzes

Das Kapitalberichtigungsgesetz, BGBl. Nr. 1967/171, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 5 wird das Zitat „§ 243 HGB“ durch das Zitat „§ 243 UGB“ und das Klammerzitat „(§ 111 Aktiengesetz 1965)“ durch das Klammerzitat „(§ 120 AktG)“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes

Das Gesellschafter-Ausschlussgesetz – GesAusG, BGBl. I Nr. 75/2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 wird der Ausdruck „HGB“ jeweils durch den Ausdruck „UGB“ ersetzt.

2. In § 3

a) wird in Abs. 1 der Ausdruck „HGB“ durch den Ausdruck „UGB“ ersetzt;

b) wird in Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 8 jeweils das Zitat „§ 112 Abs. 3 erster Satz AktG“ durch das Zitat „§ 118 Abs. 3 AktG“ ersetzt;

c) wird in Abs. 4 das Klammerzitat „(§ 18 AktG)“ durch das Klammerzitat „(§ 12 AktG)“ ersetzt;

d) wird in Abs. 5 die Wortfolge „am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen“ durch den Ausdruck „gemäß § 108 Abs. 3 und 4 AktG bekannt zu machen“ ersetzt;

e) lautet Abs. 6:

„(6) Sieht die Gesellschaft nicht den Abruf der in Abs. 5 bezeichneten Unterlagen im Internet vor, so ist jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift zu erteilen.“;

f) entfällt in Abs. 7 der erste Satz.

3. Der bisherige Text des § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 3 Abs. 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx tritt mit 1. August 2009 in Kraft und ist anzuwenden, wenn die Hauptversammlung nach dem 31. Juli 2009 einberufen wurde oder bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen nach dem 31. Juli 2009 an die Gesellschafter übersendet wurden.“

Artikel 9

Änderung des Übernahmegesetzes

Das Übernahmegesetz – ÜbG, BGBl. I Nr. 127/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 4 und § 16 Abs. 5 wird der Ausdruck „HGB“ jeweils durch den Ausdruck „UGB“ ersetzt.

2. In § 27a Abs. 5 wird im ersten Satz die Wortfolge „in den Bekanntmachungsblättern der Zielgesellschaft eine Hauptversammlung“ durch die Wortfolge „eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft“ ersetzt; der zweite Satz entfällt.

3. Dem § 37 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 27a Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx tritt mit 1. August 2009 in Kraft und ist auf Hauptversammlungen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2009 einberufen wurden.“

Artikel 10

Änderung des Börsegesetzes

Das Börsegesetz 1989 – BörseG, BGBl. Nr. 555/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 86 Abs. 3 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „hat die vorgeschriebenen Informationen „der Ausdruck „und die Einberufung der Hauptversammlung (§ 106 AktG)“ eingefügt.

2. Dem § 102 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) § 86 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx tritt mit 1. August 2009 in Kraft und ist auf Hauptversammlungen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2009 einberufen wurden.“

Artikel 11

Schlussbestimmungen

§ 1. Artikel 7 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. August 2009 in Kraft.

§ 2. Soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz abgeändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 3. Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften, ABl. Nr. L 184 vom 14.7.2007, S 17, umgesetzt.